



Beiträge des 2. Bayerischen BGT

06.10.2011 in Bamberg

Dr. Rolf Marschner

Thesen zum Referat: UN-Konvention erfordert ein PsychKG für Bayern

1. Die Entwicklung der Gesetzgebung der Bundesländer zur Unterbringung psychisch kranker Menschen zeigt, dass es sich bei der Unterbringung im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr handelt, sondern um psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote (Gesundheitsstrukturrecht).
2. Das Bayerische Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992 ist von seiner Regelungsstruktur und seiner Begrifflichkeit (öffentliche Sicherheit und Ordnung) im Gegensatz zu den Psychisch-Kranken-Gesetzen einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet. Hilfen werden nicht konstituiert. Vielmehr wird auf bestehende Versorgungsangebote sowie die Hilfen des Sozialgesetzbuches verwiesen.
3. In Bayern wird wesentlich häufiger zivilrechtlich und insbesondere nach § 1846 BGB untergebracht als in anderen Bundesländern. Nur ein modernes Psychisch-Kranken-Gesetz ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und betreuungsrechtlicher Unterbringung (Krisenintervention einerseits – längerfristiger Betreuungsbedarf andererseits).
4. Die UN-BRK verbietet jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung. Für den Bereich der Unterbringung ist ausdrücklich geregelt, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
5. Zur Beseitigung einer Diskriminierung sind alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. Dies erfordert die Konstituierung individuell erforderlicher Hilfen vor, während und nach der Unterbringung. Insoweit muss der Begriff der angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse psychisch kranker Menschen konkretisiert werden.
6. Sowohl der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass eine Freiheitsentziehung nur als ultima ratio in Betracht kommt, als auch die Vorgaben der UN-BRK erfordern daher ein Psychisch-Kranken-Gesetz, in dem für jeden Betroffenen erreichbare Hilfen konstituiert werden, die eine Unterbringung vermeiden oder verkürzen. Insoweit ist eine flächendeckende Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten sowie Krisendiensten erforderlich. Das Konnexitätsprinzip steht dem nicht entgegen, da das Vorhalten der Hilfen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich geboten ist.

Thesen zur AG 3: Bausteine für ein modernes PsychKG in Bayern

1. Sicherstellungspflicht bezüglich der der Unterbringung vor- und nachgehenden Hilfen
 2. Gesetzliche Absicherung der Sozialpsychiatrischen Dienste sowie Krisendienste mit Mindestpersonalausstattung
 3. Koordination ambulanter und stationärer Behandlungsmaßnahmen
 4. Trennung von Hilfsangeboten und Zwangsmaßnahmen
-

5. Unterbringung als Krisenintervention
6. Beachtung des Patientenwillens und der Patientenrechte
7. Beschränkung der Grundrechtseingriffe während des Vollzugs der Unterbringung (insbesondere bei der Zwangsbehandlung)

Als Anhaltspunkt für ein modernes PsychKG kann das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) vom 5. 2. 2009 dienen.